

nicht erträget, und doch der Erbherr nichts fallen lassen will, so pflaget man den Acker dem Erbherrn zu cediren.

S. 5.

Nun folgen die unterschiedenen Gattungen der Erbzinsse; t) denn einige werden genennet 1) *Census publici*, einige *privati*, jene sind, so denen Kirchen, Obrigkeit, Hospithälern, Clöstern und andern piis locis abgegeben werden, worunter einige Dd. die Geschöß, Steuern, Schatzungen, Kopffgelder, Ungelder, Frohn-Dienste zc. mit einmischen, welche wir hier fahren lassen, weiln sie nicht hieher gehören; Diese aber sind, welche einer privat-Person einzunehmen zukommen.

*Rennem. membr. 2. Disp. 58. th. II.*

2) ist der Erbzins entweder schlechthin, u) oder er ist mit gewissen *pactis palliiret*, x) davon einige den ersten *censum purum*, den andern aber *impurum* nennen, aber sehr schlecht und ungereimt. 3) ist der Zins, entweder ein alter Erbzins, y) oder ein neuer: z) Davon jener von alten Zeiten her, dieser aber von neuen auferleget ist, wie wohl auch diese distinction nicht viel Nutzen zeigt. 4) ist der Erbzins ein alter aufgeschwollener und verfallener Erbzins, *retardatus* genannt,

§ 3

oder

t) videatur. & *Zoes. ad Decret. L. 3. Tit. 17. n. 4.*

u) *simplex.*

x) *conditionalis.*

y) *antiquus.*

z) *novus.*